deutschem Recht ist es nicht möglich, einen offensichtlichen Totalschaden auf Kosten des Versicherers nach Hause zu transportieren.

DOWNLOAD
Sonderausgabe auf ue.iww.de

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „28 Angriffe der Versicherer auf Gutachten und SV-Honorar – und so kontern Sie erfolgreich" → Abruf-Nr. 43957662

Ausfallschaden

Fraunhofer-Marktpreisspiegel für „Transporter" unbrauchbar

| Weil der Fraunhofer-Marktpreisspiegel keine Daten zur Fahrzeuggruppe „Transporter" enthält, ist er zur Ermittlung üblicher Mietwagenkosten für Transporter unbrauchbar, urteilte das AG Schwäbisch-Hall (Urteil vom 03.11.2016, Az. 6 C 718/15, Abruf-Nr. 191384, eingesandt Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.). |

SIEHE AUCH
Textbaustein 429 auf Seite 20

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- TB 429: „Fraunhofer" für Transporter u. a. unbrauchbar (H) → Abruf-Nr. 44491879

▶ Ausfallschaden

Keine Pflicht, das Fahrzeug teilrepariert zu nutzen

Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an

| Stellt sich während der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs heraus, dass noch ein Ersatzteil beschafft werden muss, wodurch sich die Reparaturdauer verlängert, ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, das Fahrzeug teilrepariert zu nutzen, entschied das LG Koblenz. |

Hintergrund | Der Geschädigte sollte nach Ansicht des Versicherers, um Mietwagenkosten zu sparen, das behelfsmäßig reparierte Fahrzeug in der Werkstatt abholen, nutzen und nach der Lieferung des ergänzenden Ersatzteils wieder zur Reparatur geben. Diesen Aufwand (doppelter Fahrzeugwechsel) muss man jedenfalls dann nicht treiben, wenn nicht absehbar ist, dass sich die Lieferung des Ersatzteils verzögert (LG Koblenz, Urteil vom 20.12.2016, Az. 6 S 374/16, Abruf-Nr. 191383, eingesandt Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.). |

PRAXISHINWEIS | Dass das auch anders sein kann, wenn nur noch „eine Zierleiste" fehlt und der fehlende Reparaturanteil nach der Lieferung des Teils quasi im Vorübergehen erledigt werden kann, liegt auf der Hand. Für die Einzelfallbetrachtung kann auch die Entfernung zur Reparaturwerkstatt eine Rolle spielen. Bei einem Unterwegs-Unfall mit Auswärtsreparatur am Unfallort mag das bei noch offenen unbedeutenden Reparaturresten anders zu beurteilen sein, als bei der Reparatur vor der Haustür.

ARCHIV
Ausgabe 2 | 2016 Seite 1

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Teilreparatur, sechs Monate Weiternutzung und Fälligkeit", UE 2/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43801678